

Ausfertigung für Landratsamt Bayreuth

Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen in der Neufassung 1987 - MuV 1987 -

zwischen

dem Landkreis Bayreuth,
dieser vertreten durch
Landrat Dr. Dietel,
im folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt

und

Stadt Pegnitz,
in 91257 Pegnitz,
im folgenden „Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen“ genannt,

über die Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und zum Betrieb ~~einer~~ von Abwasserkanälen in der OT Willenreuth im folgenden als „Anlage“ bezeichnet.

§ 1

Benutzungsrecht

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen, nach Maßgabe der beigelegten Technischen Bestimmungen die Kreisstraße BT 41 zu benutzen.

§ 2

Dauer des Benutzungsrechts

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem Bau der Anlage eingeräumt.

§ 3

Arbeiten des Versorgungsunternehmens

(1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt es der Straßenbauverwaltung rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen.

(2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, daß die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen trifft im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen: Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.

(3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(4) Nach Beendigung / in sich abgeschlossener Teile der Bauarbeiten an der Straße / der Bauarbeiten an der Straße / findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf die Besichtigung verzichten.

(5) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, daß die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4 Herstellungskosten

Zu den von dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderung der Straße sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 5 aufgeführten Frist(en) entstehen;
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten;
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs;
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen;
- e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung;
- f) die Auslagen in Höhe von 0,00 DM;

soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 5 Lage- und Bestandspläne

(1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen übergibt der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von den Teilen der Anlagen, die sich innerhalb der Straße befinden. In diesen Unterlagen sind der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach einzutragen und durch auf Bauwerke oder Festpunkte bezogene eingeschriebene Maße zu ergänzen.

(2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrags.

(3) Mit der Änderung der Anlage gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

§ 6 Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Versorgungsunternehmens

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7 Durchführung von Baumaßnahmen durch das Versorgungsunternehmen

(1) Trägt die Straßenbauverwaltung nach § 10 Abs. 2 die Kosten, so gehören hierzu auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichzeitige Wiederherstellung der Anlagen,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen,
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl. *)

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach Abs. 2.

Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, daß die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

*) Pauschale Abgeltung ist zulässig

(2) Dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätzen oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

(3) Die Durchführung der Arbeiten ist mit dem zuständigen Tiefbauamt abzustimmen. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen wird dem Tiefbauamt den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, daß dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

§ 8

Zustimmungen der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

(1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmungen der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Änderungen der Straße

Die Straßenbauverwaltung gibt dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen von einer beabsichtigten Änderung der Straße oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens bedingt oder die Anlage des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, daß die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 10

Folgepflicht und Folgekosten

(1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlaßt wird.

(2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten), die Straßenbauverwaltung trägt jedoch die Kosten, wenn und soweit

- a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht,
- b) die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlaßt wird.
- c) Anlagen des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist.

(3) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

(4) Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt der Vertrag auch für diese Teile der Anlage.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Straßenbauverwaltung kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 20 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren mit einer Frist von mindestens zwei Jahren kündigen, um ihn an geänderte Verhältnisse anzupassen. Bei der Entscheidung über die Kündigung sind die Belange der öffentlichen Versorgung und der Abwasserwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die Anlage nach den Weisungen der Straßenbauverwaltung und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung der stillgelegten Anlage nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und wenn das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden; das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen erstattet die Kosten.

§ 13 Ersatzvornahme

Kommt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens zu veranlassen. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 14 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Versorgungs-(Abwasser-)leitung ist unentgeltlich, solange für eine derartige Straßenbenutzung bei anderen öffentlichen Straßen nach dem Konzessionsabgaberecht kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 15 Sicherung der Rechte des Versorgungsunternehmens nach Einziehung der Straße

- (1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers - überträgt. Auf Antrag des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.
- (2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Straßenbauverwaltung dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen.
- (3) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen leistet der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

**§ 16
Änderungen des Vertrages**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Anlagen.

**§ 17
Übertragung der Rechte und Pflichten des Versorgungsunternehmens**

Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann die Zustimmung nur aus wichtigen Grund verweigert werden.

**§ 18
Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Bayreuth vereinbart.

§ 19

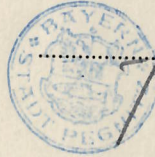
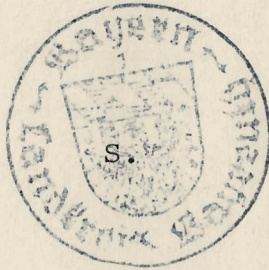
Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Bayreuth, den 25.03.1997

Pegnitz, den 08. April 1997
STADT PEGNITZ

Landratsamt
I. A.

Hager
Hager
Verw. Amtmann



[Signature]
Thümmler
1. Bürgermeister

Wid
17

Technische Bestimmungen
zum Muster eines Vertrages über die Benutzung von Straßeneigentum durch
Leitungen der öffentlichen Versorgung
- Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Fernwärme -

A.

Die in § 1 gestattete Benutzung der Kreisstraße BT 41 erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen.
 Die Anlage wird wie folgt hergestellt:

I. Kreuzung

Versorgungsleitung/Hausanschlußleitung	in km	2,630	4,660	4,640	4,365		
- mit Fahrbahnkreuzung		X					
- ohne Fahrbahnkreuzung							
- mit teilweiser Fahrbahnkreuzung							
Verlegung in offener Bauweise		X					
Verlegung im Verdrängungs-/Bohr-/Preßverfahren							
- Arbeitsgrube im Seitenstreifen		X					
- Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens							
- Arbeitsgrube im Straßengrundstück							
- Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks							
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen¹⁾							
Rohrleitungen							
a) Durchmesser der Leitung	in mm	DN100	DN200	DN200	DN200		
b) Material der Leitung		HDPe					
c) Scheitelüberdeckung	in m	1,30	3,0-5,0	3,0-5,0	3,0-5,0		
Kabel							
a) Leitungsart							
b) Verlegungstiefe	in m						
c)							
Freileitung							
a) Leitungsart							
b) lichte Mindesthöhe	in m						
c) Abstand neuer Mast vom Fahrbahnrand	in m						
	in m						
d) Abgang vom vorhandenen Mast							

¹⁾ Hier kommen z. B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst

II. Längsleitung

Versorgungsleitung / Hausanschlußleitung	von km	3,700	4,930	4,640	4,430		
	bis km	2,630	4,660	4,485	4,225		
1. Verlegung							
- in der Fahrbahn							
- in der Merhzweckspur							
- im Bürgersteig							
- im Radweg							
- im Seitenstreifen		X	X	X	X		
- in feldseitiger Grabenböschung							
- in straßenseitiger Grabenböschung							
-							
2. Abstand von der Straßenachse/Fahrbahnrand	in m						
3. Besondere Einrichtungen und Maßnahmen²⁾							
4. Rohrleitung							
a) Durchmesser der Leitung	in mm	DN200	DN200	DN200	DN200		
b) Material der Leitung							
c) Scheitelüberdeckung	in m	3,0-5,0	3,0-5,0	3,0-5,0	3,0-5,0		
5. Kabel							
a) Leitungsart							
b) Verlegungstiefe	in m						
c)							
6. Freileitung							
a) Leitungsart							
b) lichte Mindesthöhe	in m						

Nach Durchführung der Arbeiten an der Anlage wird die Verfüllung der Baugrube/Wiederherstellung der Straßenbefestigung wie folgt übernommen:

- Lagenweises Auffüllen und Verdichten des Rohrgrabens von Grabensohle bis 70 cm unter Fahrbahnoberkante mit nichtbindigem, frostbeständigem Material gemäß ZTVE-StB 94. Die ordnungsgemäße Verdichtung des Rohrgrabens ist mittels Lastplattenversuch, gemäß ZTVE-StB 94 (Ziffer 8.), nachzuweisen. Der Nachweis der Lagerungsdichte ist der Tiefbauverwaltung unaufgefordert vorzulegen. Bei Längsaufgrabungen ist die ordnungsgemäße Verdichtung zumindest alle 50 m nachzuweisen.

~~20~~ 50 cm -Frostschuttschicht (gemäß ZTVE-StB 94)
 10 cm Bitum. Tragschicht in Mischgut „C“
 4 cm Asphaltbeton 0/8 mm

²⁾ Hier kommen z. B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre

2. Die Wiederherstellung der bit. Straßenbefestigung hat gemäß dem Merkblatt für die Erhaltung von Asphaltstraßen, Teil: Bauliche Maßnahmen „Wiederherstellung bituminöser Befestigungen über Leitungsgräben“ Ausgabe 1983 wie folgt zu geschehen:
- Lagenweiser Einbau und Verdichten der Frostschutzschicht bis Unterkante der bituminösen Tragschicht, gemäß ZTVE-StB 94
 - Zurückschneiden der bituminösen Tragschicht beiderseits der Grabenränder in einer Breite entsprechend der aufgelockerten Randzone, mindestens jedoch um jeweils 15 cm
 - Nachverdichten von aufgelockerten Randzonen der Frostschutzschichten
 - Sachgemäßes Herstellen der bituminösen Tragschicht
 - Zurückschneiden der bestehenden bituminösen Deckschicht um mindestens 10 cm je Schnittkante und Ausarbeiten der Deckschicht (Arbeitsgang kann auch durch Abfräsen erfolgen)
 - Reinigen, Säubern und Voranspritzen der bituminös gebundenen Unterlage mit Haftkleber, Vorstreichen der Schnittkanten mit geeignetem, bituminösem Bindemittel (z. B. Kaltbitumen), Verwendung von schmelzbaren bituminösen Fugenbändern an den senkrecht geschnittenen Rändern der bituminösen Deckschicht
 - Fachgemäßes Herstellen der bituminösen Decke

Die Wiederherstellung der Fahrbahndecke im Bereich der Aufgrabungstelle muß ebenflächig erfolgen. Die Ränder des Rohrgrabens sind höhengleich an die bestehende Fahrbahndecke anzuschließen. Die Deckschicht ist bei Längsaufgrabungen mit einem Fertiger maschinell einzubauen.

- Bei der Herstellung von Rohrgräben außerhalb der Fahrbahn ist der Mutterboden getrennt abzuheben und vom übrigen Aushubmaterial zu lagern. Nach Verlegen der Versorgungs-/Entsorgungsleitung ist das Aushubmaterial lagenweise einzubringen und gemäß ZTVE-StB zu verdichten; überschüssiger Aushub ist abzufahren.
- Bankette, Böschungen, Seitenflächen etc. und Entwässerungsgräben sind nach Rohrgrabenverfüllung ordnungsgemäß zu profilieren, zu humusieren und zu begrünen.
- Zur genauen Festlegung des Trassenverlaufes in der Örtlichkeit wird eine Streckenbegehung durchgeführt und hierzu die zuständige Tiefbauverwaltung des Landkreises Bayreuth (Tel. 0921/728-377 oder 380) mindestens 10 Tage zuvor verständigt.
- Die Erteilung weiterer, bei der Streckenbegehung nach Ziff. 5 sich ergebender Auflagen behalten wir uns vor.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten wird eine gemeinsame Abnahme dieser Arbeiten durchgeführt und die zuständige Tiefbauverwaltung, wie unter Ziff. 5 angeführt, verständigt.
- Die Anzeigen über Beginn und Beendigung der Bauarbeiten gemäß § 3 des Vertrages sind zu richten an die Tiefbauverwaltung des Landkreises Bayreuth.

In der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten wird die für die Durchführung der Baumaßnahmen verantwortliche Stelle des Unternehmens benannt.

Sonstige Vereinbarungen:

Zuständige Stellen

Unternehmen:

Telefon:

Straßenverwaltung:

Telefon:

Landkreis Bayreuth - Tiefbauverwaltung
0921/728-377 oder 380

B.**1.**

(1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

(2) Kreuzungen zwischen den Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereichs von Straßen verlegt werden.

(3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. Einstiegeschächte, Absperrrichtungen, Dehnungstücke) sind außerhalb der Straßenkrone¹⁾ einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.

(4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teils der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.

2.

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muß gewahrt bleiben.

3.

(1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in Teil A festgelegt.

(2) Bei kreuzenden Rohrleitungen aus Metall mit ausreichendem kathodischem Korrosionsschutz kann auf ein Schutzrohr verzichtet werden, wenn

- die Verkehrsbelastung der Straße eine Verlegung sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten in offener Baugrube zuläßt
- oder im Falle eines Rohrvortriebes durch einen unabhängigen Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.

(3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.

(4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

4.

Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, daß bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

5.

Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist die zuständige Vermessungsdienststelle einzuschalten, oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.

¹⁾ s. „Begriffsbestimmungen - Straßenplanung und Straßenverkehrstechnik“, Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10

6.

- (1) Es ist sicherzustellen, daß die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, daß der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung.

7.

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4²⁾ sind zu beachten.

8.

- (1) Die Entwässerung der Straße muß während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9.

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10.

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, daß möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsräumen“³⁾ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“⁴⁾ (ZTVE-StB) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11.

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12.

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.
- (2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

13.

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

²⁾ Bezugsquelle: siehe 1)
³⁾ Bezugsquelle: siehe 1)
⁴⁾ Bezugsquelle: siehe 1)

14.

(1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muß vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.

(2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

15.

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.